

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der aufgestellten allzu unbeschränkten Volkswahlen wüllen, und aus dem angenommenen Grundsatz, daß die Urversammlungen über Trutzbündnisse entscheiden sollten, verworfen; nebst dem haben besonders auch die darin erschienenen 18 Vollziehungsräthe, und die allzugrosse Anzahl von Richtern, billigen Grund zur Verwerfung gegeben. Da der Senat alle diese wesentlichen Fehler nun abgeändert hat, so blieb der Commission weiter nichts übrig in diesen beiden Abschnitten zu verändern, noch denselben hinzufügen, als was die natürliche Folge der Abänderungen in andern Abschnitten, von welchen diese beiden so zu sagen gänzlich abhangen, nothwendig gemacht hat. Einzig fand die Commission gut, die Anzahl der Candidaten auf jedes Viertheil um zwey zu erhöhen, indem dieselbe die Zahl von 5 auf 7 setzte.

Vierter Abschnitt.

Von den Ur-Versammlungen.

1. Ein Viertheil bildet eine Urversammlung: sie besteht aus den Bürgern, welche seit einem Jahr in demselben Viertheil angesessen sind.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Alt-katholische Antwort auf die neu-katholische Frage: Kann man zugeben, daß den Mönchen überhaupt, und besonders in einem republikanischen Staate ferner Seelsorge überlassen werde? Von einem alt-katholischen Weltpriester. 8. 1800. (Zug b. Blunschi.) S. 64.

Welch ein Geist der Dummheit in dieser elenden Schrift herrscht, mag folgende Stelle, die wir gleich auf der ersten Seite finden, dathun. Der Vs. der Schrift: Kann man zugeben u. s. w. hatte behauptet, der Seelsorger bedürfe Welt- und Menschenkenntniß, um bis auf die Quellen der Leidenschaften hineinzudringen. Hierauf wird ihm nun hier geantwortet: „Die Quelle der unordentlichen Neigungen und Begierden findet die katholische Kirche in der Sünde unsrer ersten Eltern oder in der Erbsünde, so wie das menschliche Elend und selbst der Tod Folgen

und Strafen derselben sind, und hiemit wären wir mit einemmal auf die Quelle der bösen Begierden und Leidenschaften gekommen ohne strenge Welt- und Menschenkenntniß. Und die Unschärke der Kirche in ihrer Lehre wird mir der Bürger Verfasser doch nicht abstreiten wollen, wenn er anders seinen Namen aus dem Register der catholischen Christen nicht will ausschreiben lassen.“

Etwas über die geistlichen Ordensstände bey Anlaß der neu-katholischen Frage und derselben Erläuterungen, von einem Freunde des Wahren und Guten im Canton Luzern. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1800. S. 46.

Auch diese von Aberglaube und Pfaffenhum strozende Schrift, ist gegen den Verfasser des Werkgens: Kann man den Mönchen die Seelsorge übertragen, gerichtet. Der Mönchfreund, der die Vertheidigung der Ordensstände hier übernimmt, setzt die Vollkommenheit der Christenreligion darin, daß sie uns lehre, Gott das Opfer des Leibes durch die Keuschheit, das Opfer des Geistes durch den Gehorsam und das Opfer der äussern Güter durch die Armuth bringen.

De l'Unité et du Fédéralisme, considérées comme bases de la Constitution future de l'Helvétie. Traduit de lallemand de Bernard Frédéric Kuhn, membre du gr. Conseil de la Rép. helv. 8. à Berne ch. Gessner. Juin 1800. S. 66.

Wir haben das deutsche Original dieser tresichen Schrift ausführlich angezeigt, und bey Gelegenheit dieser französischen Uebersetzung, können wir unsren Lesern die angenehme Nachricht geben, daß eine neue beträchtlich vermehrte Ausgabe der deutschen Urschrift unter der Presse sich befindet.

Grosser Rath, 7. Juli. Beschluss, der die Vollziehung bevollmächtigt, in den italiänischen Cantonen den diejährige Behenden beziehen zu lassen. Eine Zuschrift des flüchtigen Expediteur Laharpe, von Verrieres in der Grafschaft Neuenburg datirt, der gegen die wider ihn genommenen Maßregeln protestirt und nur vom Tantonsgericht im Lemam will beurtheilt werden, wird verlesen und an die Vollziehung gewiesen.